

An den
Kreis Viersen
- Sozialamt -
Rathausmarkt 3
41747 Viersen

Antrag auf Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe

nach den §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII in Verbindung mit § 55 SGB IX

- Frühförderung / med. Rehabilitation
- Heilpädagogische Leistungen für Kinder vor der Einschulung
- Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten
- Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt
- Hilfen zur Wohnumfeldverbesserung
- Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung
- sonstige Hilfen

Erstantrag Folgeantrag

Angaben zum Hilfeempfänger:

Name, Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort	Geschlecht <input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Wohnort	Straße, Hausnummer		
Telefon	Telefax	E-Mail	
zugezogen am	von	Staatsangehörigkeit	
krankenversichert bei	Anschrift		

Angaben zu den Eltern / Betreuungspersonen (soweit erforderlich):

Eltern / Betreuungsperson	Mutter	Vater	Pflegeltern/Vormund o.ä.
Name			
Vorname			
Geburtsdatum			
Wohnort			
Straße, Hausnummer			
beschäftigt als/bei			
krankenversichert bei			
Staatsangehörigkeit			

Wenn Sie Ausländer/in bzw. Asylbewerber/in sind, bitte Kopie des Passes mit der Aufenthaltserlaubnis / Duldung vorlegen.

Sonstige Kinder im Haushalt	1	2	3
Name			
Vorname			
Geburtsdatum			

Weitere Angaben zum Hilfeempfänger:

Bestehen wegen der Behinderung Schadensersatzansprüche (z.B. wenn die Behinderung aufgrund eines Unfalls oder Impfschadens eingetreten ist)

ja nein

Es bestehen

Keine weiteren Ansprüche

Ansprüche nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG)

als Familienangehörige/r als Waise

Ansprüche nach dem Soldatenversorgungsgesetz

als Familienangehörige/r als Waise

Ansprüche nach dem Zivildienstgesetz

als Familienangehörige/r als Waise

Bestehen Beihilfeansprüche gemäß den Beihilfevorschriften des öffentlichen Dienstes?

nein ja – zuständige Beihilfestelle ist: _____

Liegt ein Behindertenausweis vor?

nein Eine Anerkennung nach dem Schwerbehindertenrecht wurde bisher nicht beantragt.

ja, GdB von _____% Merkmale: aG H BI RF 1.KI G B T VB EB

Sind gleichartige Leistungen bereits bei anderen Kostenträgern beantragt worden?

nein ja, bei _____

Art der Behinderung

(sofern im Einzelfall verschiedene Behinderungen bestehen, muss die Behinderung als vorrangig angegeben werden, durch die der Hilfebedarf überwiegend begründet ist)

vorrangige Behinderung

körperliche Behinderung

geistige Behinderung

zusätzlich begleitende Behinderung

körperliche Behinderung

geistige Behinderung

seelische Behinderung

Suchterkrankung

ggf. Erläuterung

Welche konkreten Maßnahmen werden beantragt und sollen gewährt werden?

Frühförderung / med. Rehabilitation

Heilpädagogische Leistungen für Kinder vor der Einschulung

Hilfen zum Erwerb praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten

Hilfen zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt

Hilfen zur Wohnumfeldverbesserung

Hilfen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben

Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung

sonstige Hilfen

Antragsbegründung

(Art der bestehenden und drohenden Behinderung und Beschreibung des Eingliederungszieles)

Zur Begründung kann auch die medizinische Empfehlung des behandelnden Arztes vorgelegt werden. Ggf. die Ausführungen auf einem weiteren Blatt fortsetzen.

Folgende Unterlagen sind dem Antrag beigefügt:

Schwerbehindertenausweis

Arztberichte

Kinderarzt Sozialpädiatrisches Zentrum (SPZ) sonstiger Arzt _____

Sonstige Unterlagen

Sollten keine derartigen Arzt- bzw. Therapieberichte vorliegen, erkläre ich mich damit einverstanden, dass durch den Amtsarzt ein Befundbericht des behandelnden (Kinder-)arztes eingeholt werden kann. Außerdem wird der behandelnde (Kinder-)arzt dem Gesundheitsamt gegenüber von der ärztlichen Schweigepflicht entbunden.

ja nein

Name und Anschrift des behandelnden (Kinder-)arztes

Angaben zum Anbieter

(falls die Leistungen von mehreren Anbietern erbracht werden, sind die nachfolgenden Auskünfte von jedem der Anbieter vorzulegen)

Die Eingliederungsleistungen sollen durch folgende Organisation bzw. Person durchgeführt werden:

Anschrift (Ort, Straße, Hausnummer)

Telefon

Telefax

E-Mail

Die fachliche Eignung für die Durchführung der Eingliederungsleistungen wurde vom Kreis Viersen bereits bestätigt.

Datum, Unterschrift des Anbieters

Die fachliche Eignung für die Durchführung der Eingliederungsleistungen wurde vom Kreis Viersen noch nicht bestätigt. Die Nachweise liegen dem vorliegenden Antrag bei bzw. werden mit gesonderter Post dem Kreis Viersen zugeleitet.

Datum, Unterschrift des Anbieters

Ort, Datum

Unterschrift

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – SGB I - Mitwirkung des Leistungsberechtigten -

§ 60 Angabe von Tatsachen

(1) Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, hat

1. Alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder der Vorlage zuzustimmen.

Satz 1 gilt entsprechend für diejenigen, der Leistungen zu erstatten hat.

(2) Soweit für die in Absatz 1 Nr. 1 und 2 genannten Angaben Vordrucke vorgesehen sind, sollen diese benutzt werden.

§ 61 Persönliches Erscheinen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers zur mündlichen Erörterung des Antrages oder zur Vornahme anderer für die Entscheidung über die Leistung notwendiger Maßnahmen persönlich erscheinen.

§ 62 Untersuchungen

Wer Sozialleistungen beantragt oder erhält, soll sich auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers ärztlichen und psychologischen Untersuchungsmaßnahmen unterziehen, soweit diese für die Entscheidung über die Leistung erforderlich sind.

§ 65 Grenzen der Mitwirkung

(1) Die Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 64 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Sozialleistung oder ihrer Erstattung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. der Leistungsträger sich durch einen geringeren Aufwand als der Antragsteller oder Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(2) Behandlungen und Untersuchungen,

1. bei denen im Einzelfall ein Schaden für Leben und Gesundheit nicht mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden kann,
2. die mit erheblichen Schmerzen verbunden sind oder
3. die einen erheblichen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit bedeuten, können abgelehnt werden.

(3) Angaben, die dem Antragsteller, dem Leistungsberechtigten oder ihnen nahestehende Personen (§ 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Zivilprozessordnung) die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, können verweigert werden.

§ 66 Folgen fehlender Mitwirkung

(1) Kommt derjenige, der eine Sozialleistung beantragt oder erhält, seinen Mitwirkungspflichten nach §§ 60 bis 62, 65 nicht nach und wird hierdurch die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert, kann der Leistungsträger ohne weitere Ermittlungen die Leistung bis zur Nachholung der Mitwirkung ganz oder teilweise versagen oder entziehen, soweit die Voraussetzungen der Leistung nicht nachgewiesen sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Antragsteller oder Leistungsberechtigte in anderer Weise absichtlich die Aufklärung des Sachverhaltes erheblich erschwert.

(2) ...

(3) Sozialleistungen dürfen wegen fehlender Mitwirkung nur versagt oder entzogen werden, nachdem der Leistungsberechtigte auf die Folgen schriftlich hingewiesen worden ist und seiner Mitwirkungspflicht nicht innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nachgekommen ist.

§ 67 Nachholung der Mitwirkung

Wird die Mitwirkung nachgeholt und liegen die Leistungsvoraussetzungen vor, kann der Leistungsträger Sozialleistungen, die er nach § 66 versagt hat, nachträglich ganz oder teilweise erbringen.

Auszug aus dem Strafgesetzbuch

§ 263 Betrug

(1) Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigt, dass er durch falsche Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder Unterdrückung wahrer Tatsachen einen Irrtum erregt oder unterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar

(3) In besonders schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren

(4) ...